

Beherrschungsvertrag

zwischen

- (1) der **Dürr Aktiengesellschaft**, Carl-Benz-Straße 34, 74321 Bietigheim-Bissingen, vertreten durch den Vorstand,

- nachfolgend „**Dürr AG**“ genannt -

und

- (2) der **Carl Schenck Aktiengesellschaft**, Landwehrstraße 55, 64293 Darmstadt, vertreten durch den Vorstand,

- nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt -

VORBEMERKUNG

- (A) Die Gesellschaft mit Sitz in Darmstadt ist im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1818 eingetragen.
- (B) Die Dürr AG mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 13677, hält sämtliche Aktien an der Gesellschaft.
- (C) Die Dürr AG und die Gesellschaft beabsichtigen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Beherrschungsvertrag („Vertrag“) zu schließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Leitung

- (1) Die Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Dürr AG.
- (2) Die Dürr AG ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Dürr AG kann jederzeit verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und Auskunft über die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu erhalten. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegen weiterhin dem Vorstand der Gesellschaft.
- (3) Die Dürr AG wird Weisungen durch ihren Vorstand vornehmen oder – soweit gesetzlich zulässig – durch beauftragte Personen unter Angabe von Umfang und Zeitdauer ihrer Weisungsbefugnis. Bei der Ausübung von Weisungen ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (4) Weisungen sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen oder, falls sie mündlich erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu bestätigen.
- (5) Die Dürr AG kann dem Vorstand der Gesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Dürr AG ist entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG, der in der jeweils geltenden Fassung und in seiner Gesamtheit auf diesen Vertrag anzuwenden ist, verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen, soweit rechtlich zulässig, Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Die Dürr AG ist nur berechtigt, gegenüber einem Anspruch der Gesellschaft auf Verlustübernahme gemäß vorstehendem Abs. 1 die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn der Anspruch der Dürr AG werthaltig ist. Der Anspruch ist insbesondere dann nicht werthaltig, wenn die Gesellschaft in ihrer Existenz gefährdet ist.

- (3) Die Dürr AG verpflichtet sich, den Verlustübernahmeanspruch mit 5 vom Hundert ab dem jeweiligen Bilanzstichtag der Gesellschaft (Fälligkeit) zu verzinsen.
- (4) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das am 01.01.2013 begonnene Geschäftsjahr 2013 der Gesellschaft. Für den Fall, dass dieser Vertrag nicht bis zum Ablauf des 31.12.2013 in das Handelsregister eingetragen sein sollte, besteht die Verpflichtung zur Verlustübernahme erstmals für das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem dieser Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wirksam wird (vgl. nachstehenden § 3 Abs. 2).
- (5) Im Übrigen gelten § 302 Abs. 3 und 4 AktG in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer des Vertrags

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Dürr AG und der Hauptversammlung der Gesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wirksam.
- (3) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Dürr AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien an der Gesellschaft zusteht.
- (5) Wenn der Vertrag endet, hat die Dürr AG den Gläubigern der Gesellschaft nach § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich,

anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Bietigheim-Bissingen, den ... 2013

Darmstadt, den ... 2013

Dürr Aktiengesellschaft

Carl Schenck Aktiengesellschaft

Ralf Dieter

Dr. Ralf-Michael Fuchs

Ralph Heuwing

Andreas Birk